

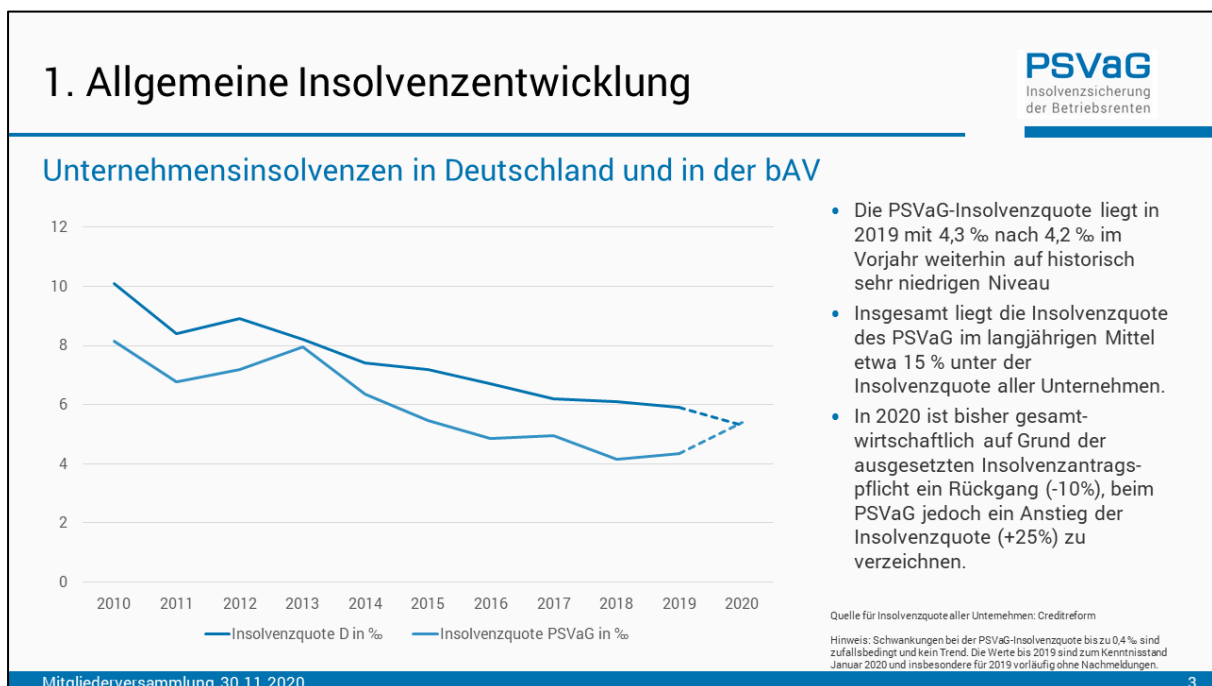
**Mitgliederversammlung
 30.11.2020**

Dr. Marko Brambach
 Mitglied des Vorstands

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Mitglieder,

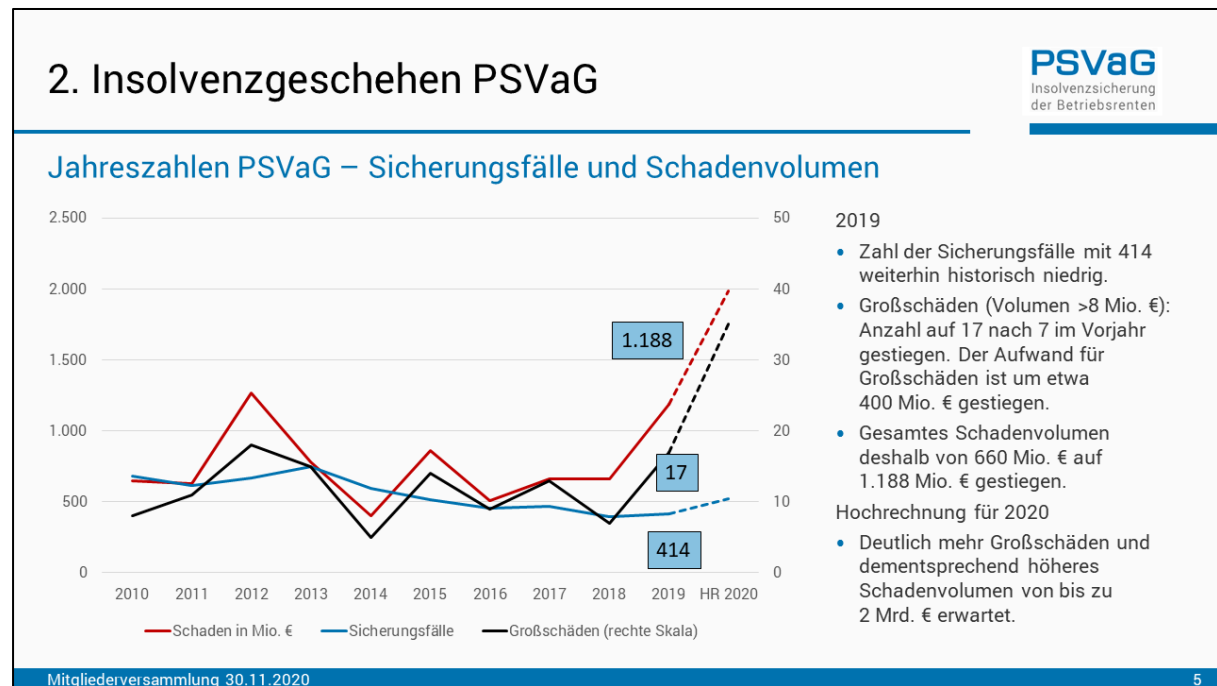
ich möchte gerne meinen Bericht mit der allgemeinen Insolvenzentwicklung in Deutschland starten. Danach gebe ich Ihnen einen Überblick über das Insolvenzgeschehen beim PSVaG. Zuletzt gehe ich auf Besonderheiten des aktuell laufenden Geschäftsjahrs ein.



Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland war auch in 2019 weiter rückläufig und wird dies vermutlich auch im Jahr 2020 sein, wie Sie der oberen, dunkelblauen Kurve entnehmen können. Demgegenüber sehen Sie bei den Mitgliedern des PSVaG in 2019 einen leichten, in 2020 bereits nach den bisherigen Zahlen einen starken Anstieg um ca. 25 %. Trotzdem bleibt die Insolvenzquote unserer Mitglieder mit 4,3 Promille in 2019 und gut 5 Promille in 2020 immer noch relativ niedrig.

Das weitere Absinken der Insolvenzzahlen in Deutschland ist in Teilen sicherlich auf das im März d.J. verkündete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-

Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht zurückzuführen. Auf die Gründe, warum dies für den PSVaG anders aussieht, werde ich später noch eingehen. Kommen wir nun zu den Auswirkungen dieses Insolvenzgeschehens auf den PSVaG.



Mitgliederversammlung 30.11.2020

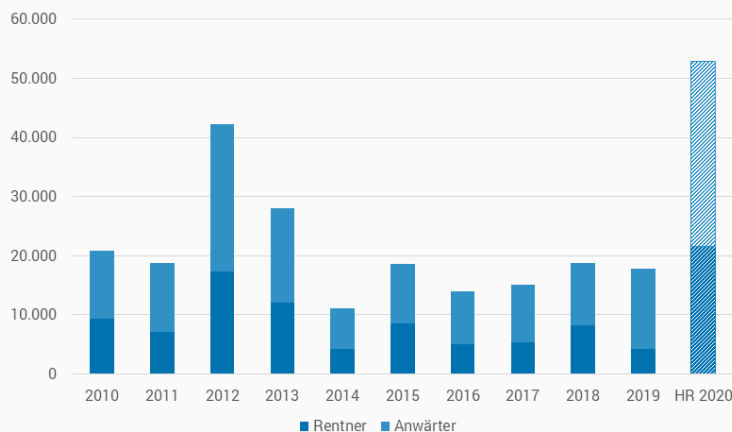
5

Die Zahl aller Sicherungsfälle, die unser Unternehmen betreffen, lag 2019 mit 414 auf historisch niedrigem Niveau. Auch der prognostizierte Anstieg für 2020 auf gut 500 Insolvenzen ist historisch betrachtet nicht besorgniserregend. Allerdings hat sich die Anzahl der Großschäden bereits im letzten Jahr von 7 auf 17 mehr als verdoppelt und sie wird sich auch im Jahr 2020 noch einmal auf über 40 Großschäden mehr als verdoppeln. Von einem Großschaden sprechen wir ab einem Leistungsaufwand von 8 Mio. €. Da unser Schadensvolumen stark von den Großschäden abhängt, führt dies zu einer enormen Steigerung des Gesamtschadens. Lag es im Jahr 2018 noch bei 660 Millionen €, so stieg es im Jahr 2019 bereits auf knapp 1,2 Milliarden € und wird im laufenden Geschäftsjahr bei bis zu 2 Milliarden € liegen.

Ferner wirkt sich auch die anhaltende Niedrigzinsphase schadenvolumenerhöhend aus, denn ein niedriger Zins führt nicht nur in Ihren Bilanzen, sondern auch beim PSVaG zu einer höheren Rückstellung für die Anwartschaften und höheren Versicherungsbeiträgen für die Renten und damit zu einem größeren Schaden. Die Höhe des Zinssatzes ist dabei für den PSVaG durch das Betriebsrentengesetz vorgegeben.

2. Insolvenzgeschehen PSVaG

Versorgungsberechtigte aus Neu-Insolvenzen



2019

- Rund 17.900 gemeldete Rentner und Anwärter.
- Dies sind etwa 5 % weniger als im Vorjahr.
- Durchschnittlich 43 Rentner bzw. Anwärter pro Insolvenz (Vj.: 47).
- Aber höhere Durchschnittsrenten.

1975 – 2019

- Rund 1,4 Mio. Berechtigte gesichert.
- Konsortium zahlt aktuell monatlich rund 76 Mio. Euro an 472 Tsd. Rentner.
- PSVaG hält aktuell 203 Tsd. Anwartschaften aufrecht.

Mitgliederversammlung 30.11.2020

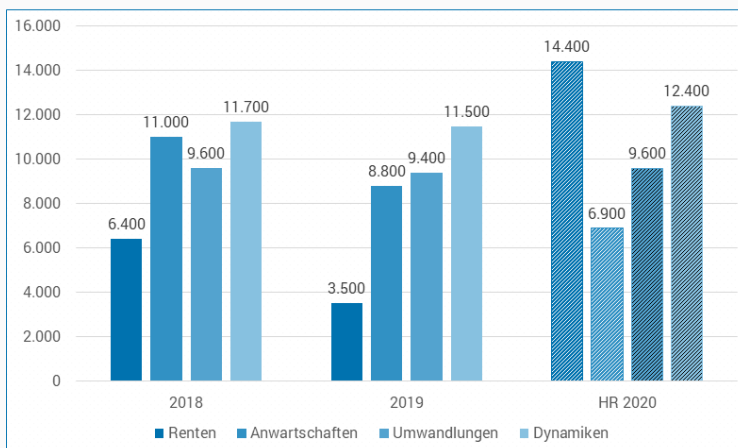
6

Die Anzahl der gemeldeten Versorgungsberechtigten aus Neuinsolvenzen hat sich in 2019 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 5 % verringert. Durchschnittlich waren 43 Versorgungsempfängern pro Sicherungsfall betroffen. 2018 lag die Zahl noch bei 47. Für das Jahr 2020 erwarten wir etwa dreimal so viele zu bearbeitende Versorgungsberechtigte wie im Jahr 2019 und damit so viele, wie seit der Arcandor-Insolvenz im Jahr 2009 nicht mehr.

Für die bisherige Tätigkeit des PSVaG können wir sagen, dass wir rund 1,4 Mio. Versorgungsempfänger und Anwärter gesichert haben und dass unser Konsortium aktuell für den PSVaG monatlich rund 76 Mio. € an 472.000 Versorgungsempfänger auszahlt. Hinzu kommen 203.000 Anwartschaften, für die der PSVaG Rückstellungen gebildet hat.

2. Insolvenzgeschehen PSVaG

Bearbeitete Einzelfälle



- In 2019 wurden 33.200 Fälle nach 36.900 im Vorjahr bearbeitet. Der Grund für den Rückgang lag an der Fokussierung auf Kleinserien und Altfälle, die zu einem deutlich höheren Arbeitsaufwand pro Fall führen.
- In 2020 werden voraussichtlich 43.300 Fälle bearbeitet.
- Bearbeitungsschwerpunkt sind die Rentner, die zeitnah ihre Rente weiter erhalten sollen, deshalb leichter Rückgang bei den Anwartschaften.

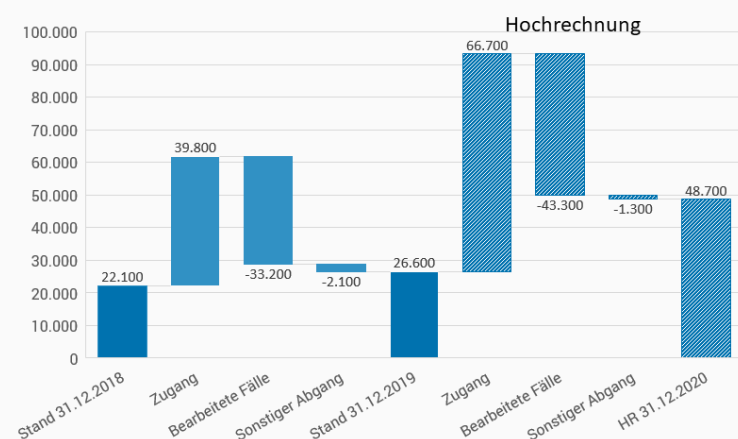
Mitgliederversammlung 30.11.2020

7

Blicken wir kurz auf die bearbeiteten Fälle in den letzten beiden Jahren und im laufenden Jahr. Sank die Anzahl der bearbeiteten Fälle im Jahr 2019 von 36.900 Fällen auf 33.200, so stieg sie im laufenden Jahr wieder stark an und wird am Ende des Jahres voraussichtlich bei 43.300 Fällen liegen. Die unterschiedlichen Zahlen sind dabei auf unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte zurückzuführen. So wurden im Jahr 2019 Altfälle und Kleinserien bearbeitet, die sehr arbeitsintensiv sind und im Jahr 2020 vorrangig Rentner, deren Bearbeitung schneller geht, weil der Informations- und Prüfungsaufwand geringer ist.

2. Insolvenzgeschehen PSVaG

Abwicklungsstand der offenen Fälle

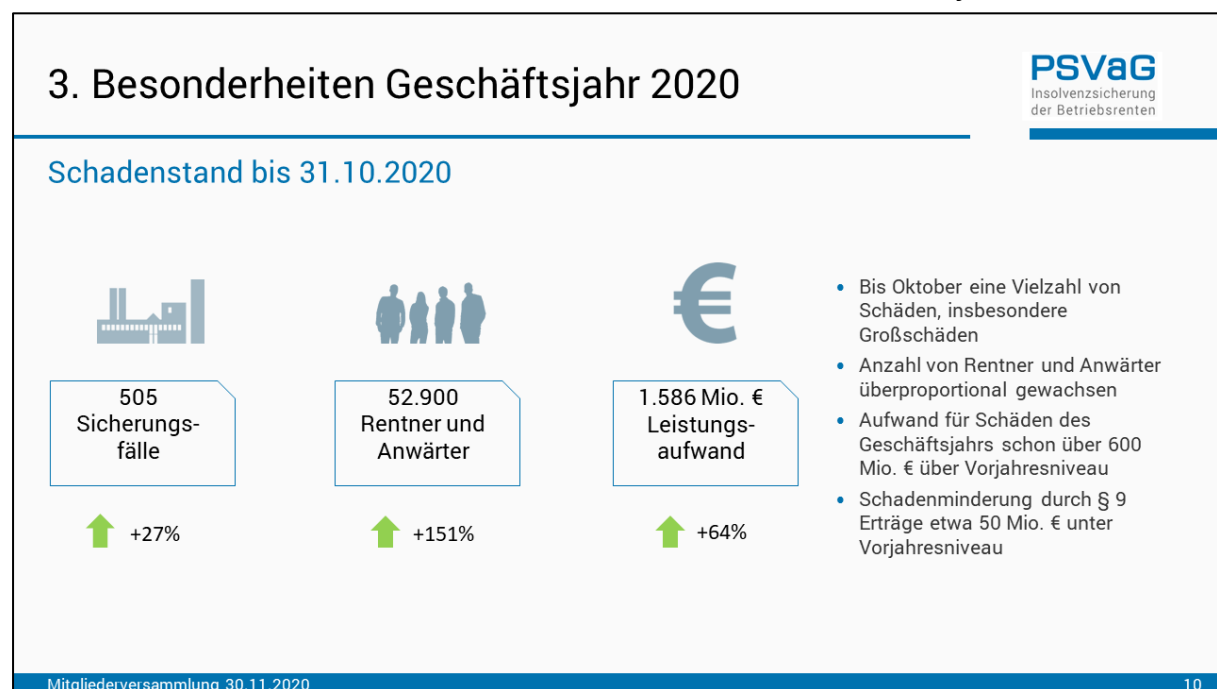


- Zahl der offenen Fälle wird in 2020 deutlich steigen.
- Stark überdurchschnittlicher Zugang von Versorgungsempfängern führt zu deutlich steigenden Bearbeitungszahlen.
- Allerdings bleibt die Anzahl der bearbeiteten Fälle hinter dem Zugang zurück, weil nicht alle zugegangenen Fälle direkt bearbeitet und abgeschlossen werden können und auch der PSVaG vom Fachkräftemangel betroffen ist.

Mitgliederversammlung 30.11.2020

8

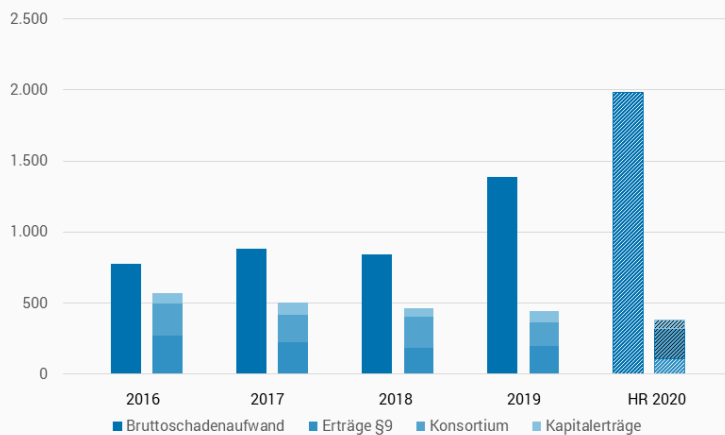
Die gestiegene Zahl an neuen Versorgungsfällen hat naturgemäß große Auswirkungen auf den Abwicklungsstand der offenen Fälle. So hatten wir im Jahr 2019 einen Zugang von knapp 40.000 Fällen und erwarten für das Jahr 2020 ein Zugang von etwa 67.000 Fällen. Bearbeitet haben wir in 2019 33.200 Fälle und werden im Jahr 2020 etwa 43.300 Fälle bearbeitet haben. Dies führt zu einem Anstieg der offenen Fälle zum Jahresende von 26.600 Fällen auf voraussichtlich knapp 50.000 Fälle. Hierzu muss man wissen, dass Fälle nicht unmittelbar nach Insolvenzeröffnung bereits bearbeitet werden können, sondern insbesondere bei Anwartschaften eine Fülle an Informationen eingeholt und ausgewertet werden müssen. Insofern ist eine Bearbeitung dieser Fälle regelmäßig erst mehrere Monate nach Zugang möglich. Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen nicht beunruhigend. Trotzdem möchte ich nicht verschweigen, dass auch der PSVaG vom Fachkräftemangel betroffen ist und wir noch einige offene Stellen zu besetzen haben. Kommen wir nun zu den Besonderheiten des laufenden Geschäftsjahrs:



In den ersten zehn Monaten 2020 hatten wir insgesamt 505 Sicherungsfälle und hiervon 42 Großschäden zu bearbeiten. Daraus resultierten insgesamt rd. 21.600 Rentner und 31.300 Anwärter. Durch die überproportional gewachsene Zahl an Versorgungsberechtigten liegt der Aufwand bei rd. 1,6 Mrd. € und damit 600 Mio. € über dem Vergleichswert des Vorjahres.

3. Besonderheiten Geschäftsjahr 2020

Hochrechnung Schadenaufwand und Erträge



Hochrechnung für 2020

- Zahlen auch wegen Covid-19 mit großer Unsicherheit
- Bruttoschadenaufwand von fast 2.000 Mio. Euro erwartet.
- Schaden- bzw. beitragsmindernde Effekte (§ 9 BetrAVG, Kapitalerträge, Gewinnbeteiligung des Konsortiums) in der Summe leicht unter Vorjahresniveau

Mitgliederversammlung 30.11.2020

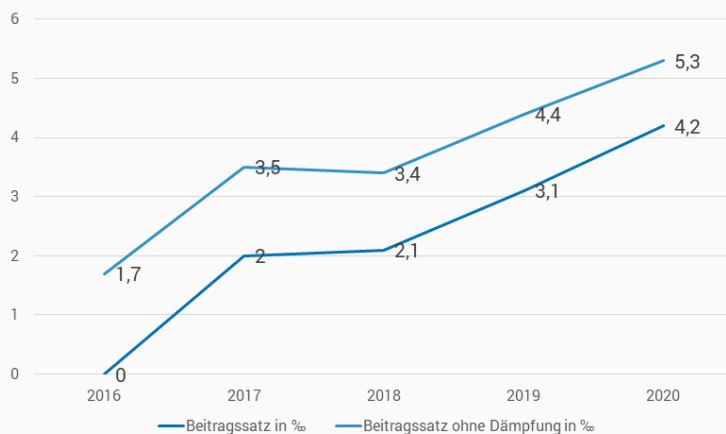
11

Der Leistungsaufwand von 1,6 Mrd. € erhöht sich noch um die noch unbekanntenen Sicherungsfälle und den Aufwand aus der Abwicklung der Altfälle und erreicht dann ein Schadenvolumen von brutto bis zu 2 Milliarden €. Von diesem Schadenvolumen sind noch schadenmindernde Positionen abzuziehen: Hierzu gehören die Erträge aus der Überschussbeteiligung des Konsortiums, die Kapitalerträge und die Erträge aus Zahlungen, die wir als Insolvenzquote von den Insolvenzschuldnern erhalten, die sogenannten § 9 Erträge.

Bedingt durch die relativ schadenarmen letzten 10 Jahre nehmen die § 9 Erträge naturgemäß ab und auch signifikante Kapitalerträge lassen sich im aktuellen Kapitalmarktumfeld nur unter Inkaufnahme hoher Risiken erwirtschaften, die der PSVaG nicht eingeht. Daher sank die Dämpfungswirkung im letzten Jahr und wird voraussichtlich auch weiter sinken.

3. Besonderheiten Geschäftsjahr 2020

Beitragssatz



- Auf Grund des hohen Schadenvolumens liegt der Beitragssatz für 2020 bei 4,2 ‰
- Dies ist der höchste Wert seit 2009.
- Ohne die Dämpfung durch Erträge (§ 9, Kapitalanlagen, Konsortium) würde der Beitragssatz bei 5,3 ‰ liegen.
- Durch sinkende Erträge nimmt die Dämpfung ab.
- Ein Ausblick für 2021 ist naturgemäß noch nicht möglich.

Mitgliederversammlung 30.11.2020

12

Da sich unsere diesjährige Mitgliederversammlung um fünf Monate im Jahresverlauf nach hinten verschoben hat, wissen Sie sicherlich, dass der Vorstand den Beitragssatz mit 4,2 Promille festgelegt und der Aufsichtsrat dieser Festlegung bereits zugestimmt hat. Hierbei handelt es sich um den höchsten Wert seit 2009. Der durchschnittliche Beitragssatz aller bisherigen 45 Geschäftsjahre beträgt 2,8 Promille.

Ein Ausblick auf die weitere Schadenentwicklung und damit auch auf den Beitragssatz des nächsten Jahres ist mit Blick auf die Verwerfungen durch die Covid-19 Pandemie und die Reaktionen des Gesetzgebers hierauf leider nicht möglich. Wir rechnen allerdings nicht damit, dass die Anzahl der uns treffenden Insolvenzen und insbesondere die Anzahl der uns treffenden Großschäden im nächsten Jahr niedriger liegen wird als in diesem. Wir befürchten eher, dass das Schadenvolumen noch weiter steigen wird.

Besonderheiten Geschäftsjahr 2020

- Aktuelle tatsächliche Entwicklungen:
 - Missbrauch des PSVaG als Sanierungsinstrument, um Altersversorgungslasten abzuwerfen
- Aktuelle rechtliche Entwicklungen
 - Europäischer Restrukturierungsrahmen
 - RegE zum SanInsFoG
- Forderung des PSVaG
 - Verhinderung der Missbrauchsmöglichkeiten durch Stärkung der Besserungsklausel in den aktuellen Gesetzgebungsverfahren

Mitgliederversammlung 30.11.2020

13

Umso wichtiger ist es, so meinen wir, einen Missbrauch des PSVaG für sachfremde Zwecke zu verhindern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren

wir haben gesehen, dass es eine auffällige Diskrepanz zwischen der Entwicklung der Insolvenzen allgemein und der Schadenbetroffenheit des PSVaG gerade im laufenden Jahr gibt. Wir haben versucht, den Ursachen für diese Entwicklung auf den Grund zu gehen und ein Phänomen festgestellt, dass nicht akzeptiert werden darf: Offensichtlich ist es bei einigen Insolvenz- und Sanierungsberatern zur Mode geworden, den PSVaG als Sanierungsinstrument zu betrachten und nutzen zu wollen. In aller Deutlichkeit: Der PSVaG dient der Sicherung der Betriebsrenten und nicht der Sanierung von kriselnden und sanierungsbedürftigen Unternehmen. Hierfür wurde er nicht geschaffen und hierzu darf auch nicht gemacht werden.

Worum geht es: Im Normalfall übernimmt der PSVaG die Rentenverpflichtung des Arbeitgebers, weil der Arbeitgeber infolge einer Insolvenz zerschlagen wird. Er wird dann Insolvenzgläubiger und erhält eine Insolvenzquote wie alle anderen Gläubiger auch.

Bereits vor vielen Jahren hat sich herausgestellt, dass eine Zerschlagung auch für die Gläubiger nicht immer das beste Vorgehen ist, sondern dass durch eine Sanierung eine höhere Gläubigerbefriedigung erreicht werden kann. Ferner können Arbeitsplätze häufig nur mit einer Sanierung gerettet werden.

Deswegen gab und gibt es verschiedene Gesetzesinitiativen, um die Rahmenbedingungen für eine Sanierung zu verbessern. Zu nennen sind hier zuletzt der europäische Restrukturierungsrahmen und das hierzu gerade in der politischen Diskussion befindliche Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und

Insolvenzrecht, das noch vor Ende des Jahres in Kraft treten soll. Es liegt auf der Hand, dass der PSVaG bei einer Sanierung nicht wie jeder andere Gläubiger behandelt werden darf, denn die Übernahme der Betriebsrenten durch die deutsche Wirtschaft und damit auch durch Wettbewerber ist als Ultima Ratio gedacht, die gerade nicht der Sanierung dient, nicht einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung und auch nicht der Rettung von Arbeitsplätzen.

Die Insolvenzversicherung der Betriebsrenten ist trotzdem ein wichtiges Element zur Wahrung des sozialen Friedens, eingerichtet von den Arbeitgebern zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Dementsprechend sieht das Betriebsrentengesetz für den Sanierungsfall vor, dass der Arbeitgeber bei einer nachhaltigen Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Rentenverpflichtungen ganz oder zum Teil wieder zurück übernehmen soll. Diese sogenannte Besserungsklausel wurde jahrelang so interpretiert, dass der Schuldner die Rentenverpflichtungen soweit zurück übernehmen muss, wie dies wirtschaftlich tragfähig für ihn ist.

Die bereits angesprochenen Insolvenz- und Sanierungsberater interpretieren die Vorschrift nunmehr so, dass der Insolvenzschuldner Rentenverpflichtungen nur soweit zurücknehmen muss, wie der aktuelle Eigentümer des Unternehmens oder ein potentieller Investor bereit ist, zusätzliche Verpflichtungen zu übernehmen. Bei der Besserungsklausel handle es sich ohnehin um einen Fehler des Gesetzgebers, denn schließlich sei einer der ehernen Grundsätze des Insolvenzrechtes der der Gläubigergleichbehandlung. Außerdem ver- oder zumindest behindere eine Besserungsklausel die erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens.

Um zumindest den gesetzlichen Formalien zu genügen und die Aussichten in einem Rechtsstreit deutlich zu erhöhen, werden dem PSVaG in Insolvenzplänen minimale Beträge zur Abfindung der Besserungsklausel angeboten, die bestenfalls im einstelligen Prozentbereich im Verhältnis zum Verpflichtungsumfang liegen.

Im laufenden Jahr haben wir versucht, uns mit intensiven Verhandlungen, unter Ausnutzung unserer Rechtsposition und sogar mit der Hilfe von Gerichten, gegen ein solches Vorgehen zur Wehr zu setzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSVaG wurden hierfür stark und leider nicht immer sachlich kritisiert. Sie dienten einigen Unternehmensleitungen als Sündenböcke, vereinzelt gab es sogar Demonstrationen der Arbeitnehmer des Insolvenzschuldners gegen die Haltung des PSVaG, weil dessen Management den PSVaG als Ursache für das Scheitern der Sanierungspläne benannt hatte.

Trotz dieser Widerstände haben wir in vielen Fällen im Ergebnis eine Verbesserung der Insolvenzpläne erreicht; allerdings mussten wir auch feststellen, dass die rechtlichen Möglichkeiten, gegen den beschriebenen Missbrauch des PSVaG vorzugehen, nicht immer ausreichen. So wird bei einer gerichtlichen Überprüfung eben nicht geschaut, ob eine ausreichende Besserungsklausel im Insolvenzplan

vorgesehen ist, sondern nur, ob der PSVaG bei einer Zerschlagung des Unternehmens eine höhere Insolvenzquote bekommen hätte, als bei der Durchführung eines Sanierungsverfahrens. Ein solcher Vergleich ist sicherlich für alle anderen Gläubigergruppen richtig, für den PSVaG ist der falsch. Unser Maßstab kann nicht sein, ob wir bei der Sanierung eines Unternehmens ein paar Euro mehr bekommen als bei dessen Zerschlagung.

Unser Maßstab muss sein, ob ein Unternehmen, das vor der Krise in der Lage war, seinen Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung anzubieten, auch nach der Krise in der Lage ist, dies zu tun. Nur dann herrscht dauerhaft Wettbewerbsgerechtigkeit auf dieser Ebene mit unseren Mitgliedsunternehmen, die mit ihren Beiträgen dann eine solche Sanierung möglich machen könnten. Sanierungswürdig in diesem Sinne kann für den PSVaG nur ein Unternehmen sein, das wie Sie als unsere Mitglieder nach Überwindung der Krise seinen Mitarbeitern wieder eine betriebliche Altersversorgung gewährt und das bereit ist, die Rentenverpflichtungen im Rahmen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zurück zu übernehmen.

Wir machen uns deswegen bereits seit Beginn des Jahres für eine Gesetzesänderung stark, die dieses gesetzliche Defizit behebt und die Position des PSVaG in solchen Verfahren stärkt. Trotz intensiver Bemühungen ist es uns aber bisher nicht gelungen, hier eine signifikante Verbesserung zu erreichen. Auch in dem eben bereits angesprochenen Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechtes wurde unser Anliegen nicht berücksichtigt. Im Gegenteil: es droht eine Abschaffung des Überschuldungsbegriffs, der für eine frühere Insolvenzantragspflicht sorgt und eine weitere Erleichterung beim Zugang zu Sanierungsverfahren.

Wir möchten Sie daher an dieser Stelle herzlich bitten, sich für unser Anliegen und unsere Vorschläge stark zu machen, damit der PSVaG ein Instrument der sozialen Sicherheit bleibt und nicht als Sanierungsvehikel auf Ihrer aller Kosten missbraucht werden kann.

[Es folgten die technischen Erläuterungen zu den Satzungs- und AIB-Änderungen]

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen ein gutes Bild über die Lage des PSVaG geben konnten und danke Ihnen recht herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.